



## Wenn Sie angestellt sind, um jemanden zu Hause zu betreuen und im Haushalt zu unterstützen.

**Wurden Sie angestellt, um jemanden zu Hause im Alltag zu unterstützen? Folgende Rechte und Pflichten haben Sie, wenn Sie in einem Privathaushalt in der Schweiz arbeiten.**

Grundsätzlich gilt: In der Schweiz wird diese Art von Tätigkeit<sup>1</sup> in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt und kann im Gegensatz zur rechtlichen Situation in anderen Ländern nicht als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Somit werden Sie zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer wenn Sie in einem Privathaushalt eine oder mehrere Personen betreuen.

Achtung: Hier geht es nicht um medizinische Pflege. Eine solche darf nur durch entsprechend qualifiziertes und bewilligtes Personal erbracht werden.

### Welche Arbeitsbedingungen gelten in der Schweiz?

- Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre
- 4 Wochen Ferien pro Jahr
- 1 freier Tag pro Woche, der zur freien Verfügung steht (ausser es wurde vereinbart, dass dieser zusammenhängend am Ende des Einsatzes gewährt wird)
- Rücksichtnahme auf die Gesundheit: keine Überlastung oder Überforderung (z. B. Vermeiden, dass Sie pausenlos während 7 Tagen rund um die Uhr arbeiten und für die zu betreuende Person auf Abruf erreichbar sein müssen)
- Ausreichende Verpflegung und ein abschliessbares, sauberes, warmes Zimmer mit Zugang zu einem Badezimmer
- Pflege und ärztliche Behandlung bei Krankheit oder Unfall
- Eine angemessene, gesetzeskonforme Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen
- Soziale Absicherung (Famienzulagen, Unfallversicherung, etc.)

Ein **Arbeitsvertrag** regelt all die oben genannten Punkte. Die kantonalen **Normalarbeitsverträge (NAV)** enthalten weitere Regelungen, die gelten, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Übersicht über alle kantonalen NAV Hauswirtschaft: [www.seco.admin.ch/kantonale-nav-hauswirtschaft](http://www.seco.admin.ch/kantonale-nav-hauswirtschaft)

**Hinweis zum Modell-NAV zur Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge für Arbeitnehmer im Haushaltsdienst gemäss Art. 359 Absatz 2 OR**

**Folgende Punkte sind im Modell-NAV geregelt:**

- Wöchentliche Arbeitszeit, wöchentliche Ruhezeit
- Vergütung der Präsenzzeit
- Lohnzuschläge für Nachtarbeit und Überstunden
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses

[www.seco.admin.ch/24-stunden-betreuung](http://www.seco.admin.ch/24-stunden-betreuung)

### Lohn für Betreuungspersonen

Es gelten grundsätzlich die **Mindestlöhne**, die im nationalen **NAV Hauswirtschaft**<sup>2</sup> als Bruttolohn pro Stunde angegeben sind:

- ungelernt CHF 19.20
- ungelernt mit mindestens 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft CHF 21.10
- gelernt mit eidg. Berufsattest EBA<sup>3</sup> CHF 21.10
- eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ<sup>4</sup> CHF 23.20

Für die gesamte, geforderte **Präsenzzeit im Haushalt** (die Zeit, während der Sie im Haushalt der zu betreuenden Person zur Verfügung stehen müssen) können Sie einen angemessenen Lohn verlangen.

Falls Sie bei der zu betreuenden Person wohnen und essen, können Ihnen maximal die folgenden Beträge

abgezogen werden (gemäss Art. 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>5</sup>):

- Verpflegung und Unterkunft der ArbeitnehmerInnen im Hausdienst werden mit CHF 33.– im Tag bewertet (das entspricht CHF 990.– im Monat).
- Gewährt der Arbeitgeber nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so ist der Ansatz wie folgt aufzuteilen:
  - Frühstück: CHF 3.50
  - Mittagessen: CHF 10.–
  - Abendessen: CHF 8.–
  - Unterkunft: CHF 11.50

Dies ist im Vertrag mit dem Privathaushalt entsprechend zu berücksichtigen und bei der Festlegung des Preises ebenfalls in Abzug zu bringen.

Für Arbeitsverhältnisse durch grosse Verleihfirmen kommt unter Umständen auch der allgemeinverbindlich erklärte **Gesamtarbeitsvertrag GAV Arbeitsverleih** zur Anwendung<sup>6</sup>.

## Aufenthaltsbedingungen für AusländerInnen

Häufig wird Personal aus dem Ausland rekrutiert. Die Arbeitnehmenden kommen nur für die Dauer der Betreuungsarbeit in die Schweiz und leben zusammen mit der zu betreuenden Person.

Privathaushalte dürfen bewilligungsfrei **Schweizerbürger**, Personen mit **Niederlassungsausweis C** oder **EU/EFTA-Bürger** anstellen. Es kann auch jemand angestellt werden, der oder die noch im Ausland lebt und nur für die Betreuungsarbeit in die Schweiz kommt (**GrenzgängerIn**<sup>7</sup>).

### Rahmenbedingungen:

- Für die EU gilt die volle Personenfreizügigkeit<sup>8</sup>.
- Für Kroatien gelten Übergangsbestimmungen. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber immer eine Arbeitsbewilligung einholen.
- Dauert der Einsatz maximal 3 Monate oder 90 Tage im Kalenderjahr, reicht eine Meldung am **Online-Schalter durch den Arbeitgeber** (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>).
- Dauert der Einsatz länger als 3 Monate, müssen Sie sich innert 14 Tagen seit Ankunft und vor Stellenantritt bei der Wohngemeinde der zu betreuenden Person (Arbeitgeber) anmelden<sup>8</sup> und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Dafür brauchen Sie Ihren Pass/ID und eine schriftliche Einstellungserklärung des Arbeitgebers. Die Bewilligung wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses erteilt. Bei einer Anstellung über ein Personalverleihunternehmen ist der Einsatzvertrag zwischen Privathaushalt und Verleihbetrieb massgebend.

### Sie bleiben im Ausland wohnhaft und reisen nur für die Betreuungsarbeit ein:

- Sie müssen sich bei der Einwohnergemeinde des Arbeitgebenden als WochenaufenthalterIn anmelden.
- Mindestens einmal pro Woche müssen Sie an Ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren.

Drittstaatsangehörige, welche sich bereits in der Schweiz aufhalten, können ebenfalls bewilligungsfrei eine Tätigkeit als Betreuungsperson ausüben, wenn sie im Besitze eines der folgenden Aufenthaltstitel sind:

- Niederlassungsausweis C
- Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C

Weiter sind folgende in der Schweiz wohnenden Personengruppen zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind, die Aufnahme und Beendigung der Erwerbstätigkeit jedoch den kantonalen Behörden gemeldet werden muss:

- Solche mit Aufenthaltsbewilligung B für anerkannte Flüchtlinge
- Solche mit Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen

Gegebenenfalls können weitere Personenkategorien als Betreuungspersonen angestellt werden, wobei vorgängig bei der kantonalen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde jedoch zwingend eine arbeitsmarktliche Bewilligung einzuholen ist<sup>9</sup>.

Die Direktanstellung aus dem Ausland von Ausländerinnen und Ausländern aus Nicht-EU/EFTA-Staaten ist nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Achtung: Hier geht es nicht um medizinische Pflege. Eine solche darf nur durch entsprechend qualifiziertes und bewilligtes Personal erbracht werden. Sie müssen sich direkt von einem Privathaushalt oder einem Verleihunternehmen anstellen lassen.

<sup>2</sup> SR 221.215.329.4

<sup>3</sup> Als HauswirtschaftspraktikerIn oder abgeschlossene zweijährige berufliche Grundbildung, die für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.

<sup>4</sup> Als Fachperson Hauswirtschaft oder mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende hauswirtschaftliche Tätigkeit geeignet ist.

<sup>5</sup> SR 831.101

<sup>6</sup> AVE GAV Personalverleih: [www.seco.admin.ch/gav-personalverleih](http://www.seco.admin.ch/gav-personalverleih)

<sup>7</sup> In diesem Fall muss der Arbeitgeber darauf achten, dass sich die Betreuungsperson bei der Einwohnergemeinde des Arbeitgebers in der Schweiz als WochenaufenthalterIn anmeldet und mindestens einmal pro Woche an den ausländischen Wohnsitz zurückkehrt.

<sup>8</sup> Wie genau diese Prozesse definiert sind, entscheidet sich auf kantonaler Ebene.

<sup>9</sup> Personen mit Härtefallregelung (B), wenn sie noch nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind, Asylsuchende (Ausweis N).

## Weiterführende Informationen

- [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)  
> Arbeitsvermittler > Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih
- [www.careinfo.ch](http://www.careinfo.ch)  
> Information > Care-Migrantin
- [www.bern.ch](http://www.bern.ch)  
> Themen > Gesundheit, Alter und Soziales  
> Alter und Pensionierung > Hilfe und Pflege zu Hause
- [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)
- [www.prosenectute.ch](http://www.prosenectute.ch)
- Merkblatt Hausdienstarbeit AHV/IV:  
[www.ahv-iv.ch/p/2.06.d](http://www.ahv-iv.ch/p/2.06.d)
- Merkblatt vereinfachtes Abrechnungsverfahren:  
[www.ahv-iv.ch/p/2.07.d](http://www.ahv-iv.ch/p/2.07.d)
- Informationsbroschüren auf den Internetseiten der kantonalen Arbeitsinspektorate:  
[www.iva-ch.ch/arbeitgebende/arbeitsinspektorate-ch.html](http://www.iva-ch.ch/arbeitgebende/arbeitsinspektorate-ch.html)

---

## Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen  
[info.ab@seco.admin.ch](mailto:info.ab@seco.admin.ch) | [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

